

Gotha, des Herzogthums Nassau, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Herzogthümer Anhalt-Desſau-Röſchen und Anhalt-Bernburg, des Fürstenthums Lippe, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, der freien Stadt Frankfurt, des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim und Amtes Homburg, sowie:

der Großherzogthümer Mecklenburg-Schweinin und Mecklenburg-Strelitz, und die Senate der Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg,

einerseits und

Seine Majestät
der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche befehle, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorge-
dachten Staaten und China zu begründen, haben beschloſſen, solche durch einen gegen-
seitig vortheilhaften und den Untertanen der Hohen vertragenden Mächte nützlichen
Freundschafts- und Handels-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Be-
vollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Kammerherrn Friedrich Albrecht Grafen zu Eulenburg, Allerhöchsthoch-
Unserordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister, Ritter des Rothen
Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Ritter des Johanniter-Ordens u. s. w.

und

Seine Majestät der Kaiser von China

Tschong-luen, assistirendes Mitglied des Ministeriums der Auswärtigen Angelegen-
heiten in Peking, General-Direktor der öffentlichen Vorräthe, und Kaiserlichen
Kommissarius,

Tschong-hu, Ehren-Unter-Staats-Sekretair, Oberaufseher der drei Häfen des Kor-
dens und beigeordneten Kaiserlichen Kommissarius,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt, und solche in guter und gehöriger
Form besunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare
Freundschaft bestehen. Die Untertanen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten
vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.